



C. Austausch mit den Steuerbehörden

Billy Rohner, Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen

I. Produktionsdaten

1. Stand der Veranlagungen

Im Jahr 2023 haben die Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter sowie des kantonalen Steueramtes rund 83 Prozent der laufenden Veranlagungen für das Jahr 2022 vorgenommen. Das vorangegangene Steuerjahr, d.h. das Jahr 2021, ist zu rund 98.4 Prozent verarbeitet, bei den Jahren zuvor sind lediglich noch Einzelfälle offen.

2. Produktion Steuererklärungen 2023

Es besteht die Möglichkeit, anstelle aller Formulare ein reduziertes Formularset zu verlangen. Für die rund 325'000 Steuererklärungen haben rund 84 Prozent der Steuerpflichtigen (rund 272'000 Personen) das reduzierte Formularset bestellt. Dank diesem Vorgehen konnten rund 36,9 Tonnen Papier eingespart werden. Für diesen ökologischen Beitrag danken wir ganz herzlich.

Die anderen, rund 16 Prozent der Steuerpflichtigen, werden im Jahr 2024 die Steuererklärungen 2023, wie in den Vorjahren, nicht mehr im Doppel erhalten. Auf das Doppel wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen verzichtet. Mit dieser Massnahme können rund 2,1 Tonnen Papier gespart werden. Falls trotzdem ein Doppel gewünscht wird, können die Formulare vom Internet heruntergeladen (www.steuern.sg.ch) oder persönlich beim Gemeindesteueramt der Wohnsitzgemeinde abgeholt werden. Selbstverständlich stellt das Gemeindesteueramt die Formulare auf telefonischen Wunsch auch zu.

Nebst dem monetären Effekt der geringeren Papiermenge benötigt das kantonale Steueramt zusammen mit ihren Kundinnen und Kunden im Vergleich zum Vollversand der Unterlagen jährlich insgesamt rund 39 Tonnen Papier weniger.



3. Wegleitung zur Steuererklärung 2023

Mit dem Versand der Steuererklärung 2023 verzichten wir wiederum auf die Zustellung der Wegleitung in Papierform. Die Wegleitung steht unseren Kundinnen und Kunden selbstverständlich immer noch zur Verfügung, jedoch in digitaler Form. Die Wegleitung kann einerseits vom Internet heruntergeladen (www.steuern.sg.ch oder via QR-Code auf dem Faltblatt) oder persönlich beim Gemeindesteuernamt der Wohnsitzgemeinde abgeholt werden. Beim Ausfüllen der Steuererklärung über eTaxes (s. auch Punkt II eTaxes – Elektronische Steuererklärung) besteht aufgrund der Integration der Wegleitung darüber hinaus die Möglichkeit, direkt auf diese zuzugreifen.

Mit dieser Massnahme können wir weitere rund 3,8 Tonnen Papier einsparen und einen ökologischen Beitrag leisten.

4. Produktion Steuerrechnungen

Im Jahr 2024 werden die vorläufigen Rechnungen für die Kantons- und Gemeindesteuern 2024 sowie die provisorischen Rechnungen für die direkte Bundessteuer 2023 versandt. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben die Rechnungen bereits erhalten oder erhalten diese in den nächsten Tagen.

Die definitiven Rechnungsstellungen für das Jahr 2023 erfolgen laufend mit Vornahme der Prüfung der eingehenden Steuererklärungen 2023 im Laufe des Jahres 2024.

Der Kantonssteuerfuss für das Jahr 2024 beträgt 105 Prozent. Allfällige Änderungen der Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2024 können bei der vorläufigen Rechnungsstellung nicht durchgehend berücksichtigt werden, da über diese teilweise erst in den kommenden Monaten entschieden wird.

Selbstverständlich werden sie spätestens bei der definitiven Rechnungsstellung berücksichtigt.

Der Zinssatz für Vorauszahlungen und für nicht bezahlte vorläufige Forderungen betreffend Kantons- und Gemeindesteuern (Ausgleichszins) beträgt für das Jahr 2024 1.0 Prozent (Vorjahr 0.25 Prozent). Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Schlussrechnung bzw. mit der definitiven Veranlagung. Der Verzugszins für



fällige Forderungen beträgt bei der Kantons- und Gemeindesteuer unverändert 4 Prozent. Der Verzugs- und Rückerstattungszins beträgt bei der direkten Bundessteuer neu 4.75 Prozent. Vorauszahlungen vor Ende März werden bei der direkten Bundessteuer mit 1.25 Prozent (Vorjahr 0 Prozent) verzinst.

II. eTaxes – Elektronische Steuererklärung

Die Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit, ihre Steuererklärungen elektronisch auszufüllen. Zudem ist die vollständig elektronische Einreichung (eFiling) der Deklaration möglich. Bei der Nutzung von eFiling können die Belege hochgeladen werden und es ist keine Unterschrift mehr notwendig. Das Programm ist zu finden unter: www.steuern.sg.ch.

Die Vorteile sind vielfältig: Dank dem Assistenten gehen keine Abzüge vergessen, die Wegleitung, die Kursliste und der Steuerkalkulator sind integriert, und die Vorjahresdaten können elektronisch importiert werden. Das Programm der elektronischen Steuererklärung ist darüber hinaus mandantenfähig, kann also für mehrere Steuererklärungen verwendet werden.

Sodann können eingehende Belege, welche für die kommende Steuererklärung, d.h. für das Jahr 2024, von Bedeutung sind, bereits vorerfasst und im nächsten Jahr verwendet werden.

Seit dem 1. Januar 2022 können natürliche Personen ihre Steuererklärung vollständig elektronisch und damit medienbruchfrei einreichen. Dies bedeutet, dass die Steuererklärung nicht mehr unterzeichnet werden muss und sämtliche Beilagen elektronisch übermittelt werden können. Damit ist der Gang zum Briefkasten nicht mehr notwendig. Im letzten Jahr haben 107'235 Steuerpflichtige (Vorjahr: 78'545 Steuerpflichtige) von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies sind rund 51 Prozent von rund 210'062 Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung elektronisch ausfüllen. Die Erwartungen wurden damit einmal mehr weit übertroffen. Ziel ist es, dass in den kommenden Jahren noch weitere Personen diese Dienstleistung nutzen.



Wir danken all jenen, welche die elektronisch ausgefüllte Steuererklärung auch elektronisch einreichen. Sowohl das Programm als auch die Übermittlung sind sicher und diese Vorgehensweise erleichtert den Gemeindesteuerämtern den enormen Erfassungsaufwand der Steuerdaten. Die elektronisch eingereichten Steuererklärungen werden nämlich automatisch in das Veranlagungssystem übertragen.

In diesem Jahr steht die elektronische Steuererklärung ab dem 11. Januar 2024 zur Verfügung.

III. Einreichen der Steuererklärungen - Fristen

Damit die letztjährigen vorläufigen Steuerbeträge definitiv abgerechnet werden können, müssen die Steuererklärungen wieder ausgefüllt und den Gemeindesteuerämtern eingereicht werden. Die Frist ist auf den 31. März 2024 bzw. bei den Selbständigerwerbenden auf den 31. Mai 2024 angesetzt.

Falls diese Frist nicht eingehalten werden kann, besteht die Möglichkeit, auf elektronischem Weg ein Gesuch um Erstreckung der Frist einzureichen, das in Sekundenschnelle beantwortet wird (www.steuern.sg.ch).

Kantonales Steueramt / 11.1.2024